IMT Nuremberg Archives

H – 4342

International Court of Justice

H4342 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 26. 8. 46

I certify that Document Number EC-75 was introduced into evidence as Exhibit Number RF-158 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4342 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-75 No. RF-158 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20. 8. 46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4342 – 0004

NUERNBERG, GERMANY
Exhibit RF 158
Filed Jan 21, 1946

Das am 10. Mai 1940 festgesetzte Kursverhältnis von 10 RM für 100 bfrs., das eine 16%ige Überbewertung der belgischen Währung, die vor dem 10. Mai 1940 in Belgien mit 8,36 RM für 100 bfrs. amtlich notiert wurde, darstellte, war zunächst aus praktischen Gründen gewählt worden, um der Truppe und dem einzelnen Soldaten eine möglichst glatte und bequeme Umrechnung zu ermöglichen (sogenannter Zahlmeisterkurs). Durch § 2 der VO über die Neuregelung der gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet vom 22. Juli 1940[1] wurde dann der Umtauschkurs mit Wirkung vom 22. Juli 1940 auf

8 RM für 100 bfrs.

herabgesetzt und damit bei einer Unterbewertung von rund 4 % gegenüber der früheren amtlichen Notiz dem Wertverhältnis vor Beginn des Westfeldzuges 1940 angepasst.

Gegen die Möglichkeit, die belgische Währung zur Reichsmark weiter abzuwerten und dem französischen Franken - 5 RM für 100 ffrs. - anzugleichen, sprachen damals folgende Gesichtspunkte: Durch eine Abwertung wäre die Aufrechterhaltung des Preisniveaus sehr erschwert worden. Für den Aussenhandel wäre eine Abwertung von bedenklichen Folgen geworden. Der Ausverkauf würde sich beschleunigt und die Versorgungsschwierigkeiten würden sich vergrössert haben. Die Pläne für die Errichtung des Zentralclearings wären empfindlich gestört worden. Solange ein Doppelumlauf von RKK-Scheinen und belgischen Noten bestand, musste die Relation zwischen beiden Währungen möglichst stabil bleiben und den Kaufkraftparitäten angepasst sein. Eine Überbewertung des RKK-Scheines würde zu Hortungserscheinungen geführt haben, ein Zurückhalten der RKK-Scheine durch die Bevölkerung widerlief aber dem deutschen Interesse. Ferner war ein geordnetes Kreditwesen nur denkbar, wenn gesicherte und stabile Währungsverhältnisse vorhanden waren. Die de facto Aufrechterhaltung der Vorkriegsrelation hatte darüberhinaus auch eine

1) VOBl. 8. Ausgabe vom 22.7.1940.

H4342 – 0005

erhebliche politische Bedeutung, weil weite Kreise der Bevölkerung eine starke Abwertung oder eine wiederholte Änderung der Kursrelation als Ausbeutungsmanöver empfunden haben würden. Bei der Wahl des Kursverhältnisses mussten daher weitgehend die Interessen des Landes und nicht einseitige Vorteile des Reiches oder der Besatzungstruppe, die durch eine weitere Abwertung des belgischen Franken zunächst hätten billiger einkaufen können, wahrgenommen werden. Das Ziel der MV und der verantwortlichen Reichsstellen war hier wie auch sonst die Schaffung gesunder Grundlagen für den Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens Belgiens unter Verzicht auf vorübergehende deutsche Scheinvorteile. Wenn Belgien vom Reich später zu Lieferungen und Leistungen herangezogen werden musste, so versuchte die MV stets, dies unter möglichster Schonung der Interessen und weitestgehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu tun, soweit das Gesetz des Krieges, unter dem das Deutsche Reich stand, dies zuliess.

b) Durch VO vom 17. Mai 1940[1] wurde im besetzten nordfranzösischen Gebiet des Befehlsbereiches das Kursverhältnis der Reichsmark zum französischen Franken auf 1 ffr. = 5 Rpf. festgesetzt. Dieser Kurs ist während der ganzen Besatzungszeit unverändert geblieben.

c) Der Kurs des luxemburgischen Franken wurde dagegen zweimal neu festgesetzt. Durch VO vom 10. Mai 1940[2] war das Währungsverhältnis der Reichsmark zum luxemburgischen Franken auf 1 luxemburgischen Frank = 10 Rpf. bestimmt worden. Durch VO vom 14. Juni 1940[3] wurde das Währungsverhältnis auf 1 luxemburgischen Frank = 8,125 RM geändert. Diese vorübergehende Aufwertung des luxemburgischen Franken erfolgte zur stimmungsmässigen Beeinflussung der Landesbewohner.

---

1) VOBl. 3. Ausgabe vom 27.6.1940.
2) VOBl. für die besetzten Gebiete des Grossherzogtums Luxemburg Nr. 1 Seite 5.
3) VOBl. 3. Ausgabe vom 27.6.1940.

B 46034

H4342-0005A

RF-15J

H4342 – 0006

H-4342

158

Rapport officiel (photo)

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDES ... - ...

B 46032

(ECH 5) Exhibit R.F. 158
(vide 144)
Filed Jan. 21, 1946
[illegible]